

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2008/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 hinsichtlich des Endtermins für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfe für die private Lagerhaltung im Sektor Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der derzeitigen tiergesundheitlichen Lage in Belgien wurden unter anderem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/85 ⁽⁴⁾, Sondermaßnahmen zur Stärkung des Schweinefleischmarktes dieses Mitgliedstaats getroffen.

Die in der Infektionszone ausgebrochene afrikanische Schweinepest ist noch nicht völlig unter Kontrolle.

Demzufolge ist die Infektionszone neu abzugrenzen und der Annahmeschluß für Anträge auf Beihilfen im Rahmen der genannten Verordnung zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 wird wie folgt geändert :

1. Das Datum „19. Juli 1985“ im ersten Unterabsatz wird durch das Datum „16. August 1985“ ersetzt.
2. Die Gemeindennamen „Lendeledé“ und „Staden“ im zweiten Unterabsatz werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 4. 6. 1985, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 36.